

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen Dritter an Gesellschaften der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH  
(im folgenden „TÜV SÜD“ genannt)



**Mehr Wert.  
Mehr Vertrauen.**

1. **Vertragsabschluss, Widerruf, Textform, Geheimhaltung, Verbot der Unterbeauftragung, Änderungen des Auftragsgegenstandes**
  - 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer (AN) und den Gesellschaften der TÜV SÜD Gruppe als Auftraggeber (AG) richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen sowie etwaigen sonstigen Vereinbarungen in Textform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung. Nimmt der AG die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, dass der AG die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN angenommen hat.  
  
Lieferungen i. S. dieser Einkaufsbedingungen sind sowohl Warenlieferungen als auch Werk- und Dienstleistungen.
  - 1.2. Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle früheren Einkaufsbedingungen und gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, soweit sie nicht durch eine neue Version ersetzt werden. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für den Auftrag, für den solche Abweichungen in Textform bestätigt wurden.
  - 1.3. Nur in Textform erteilte oder bestätigte Aufträge sind rechtsverbindlich. Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen des Vertrages sind nur rechtsverbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Für die Zwecke dieser AGB bedeutet „in Textform“, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dabei ist ein dauerhafter Datenträger jedes Medium, das (i) es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.
  - 1.4. Nimmt der AN den Auftrag nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang in Textform an, so ist der AG zum Widerruf berechtigt.
  - 1.5. Der AN verpflichtet sich, den Vertragsabschluss sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Benennung Dritten gegenüber als Referenz bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Textform. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.  
  
Erkennt der AN, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den AG hiervon unverzüglich unterrichten.  
  
Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
  - 1.6. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des AG in Textform Dritte mit der Durchführung des Auftrags oder wesentlichen Teilen des Auftrags unterzubeauftragen.
  - 1.7. Der AG kann Änderungen des Auftragsgegenstandes aus wichtigen Gründen auch nach Vertragsabschluss verlangen. Der AN wird einer entsprechenden Vertragsanpassung zustimmen, soweit dies für den AN zumutbar ist.
2. **Preise, Versand, Verpackung**
  - 2.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die Preise verstehen sich „Geliefert verzollt“ (DDP-Delivery Duty Paid, Incoterms 2020,) an den im Auftrag genannten Bestimmungsort, einschließlich Verpackung. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die zum Bestellzeitpunkt gültigen Listenpreise des AN mit den handelsüblichen Abzügen.
  - 2.2. Vergütungen für Besuche, Proben/Muster oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
  - 2.3. Jede Lieferung ist dem AG unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell- Nr. des AG zu enthalten.
  - 2.4. Vorschriften über den Gefahrguttransport sind zu beachten, insbesondere ist Gefahrgut als solches kenntlich zu machen.
  - 2.5. Vorzeitige Lieferungen, Über-, Unter- oder Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG in Textform. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
  - 2.6. Der Versand erfolgt bis zur Ablieferung an den vom AG angegebenen Bestimmungsort ausschließlich auf Gefahr des AN.
  - 2.7. Die Rücknahmeverpflichtung des AN für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Überflüssige Verpackungen sind zu vermeiden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Soweit Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt werden, ist der AG berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, frachtfrei an den AN zurückzusenden. Der AN erstattet dem AG für solche Verpackungen 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes.
3. **Dokumente, Schutzvorrichtungen, Schutzrechte**
  - 3.1. Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen sowie notwendige Schutzvorrichtungen sind kostenlos mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind.
  - 3.2. Vom AG angeforderte Ursprungsnachweise wird der AN mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich kostenfrei zur Verfügung stellen.
  - 3.3. Ausführungsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle etc., die dem AN vom AG zur Ausführung des Auftrages überlassen, nach Angaben des AG gefertigt oder vom AG bezahlt werden, bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen vom AN ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur mit Zustimmung des AG in Textform zugänglich gemacht werden. Nach Ausführung des Auftrages sind die vorgenannten Gegenstände ausnahmslos an den AG zurückzugeben.
  - 3.4. Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände gewerbliche Schutz-, Lizenz- und Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.



- 3.5. Der AN stellt den AG und dessen Kunden von jeglichen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die dem AG in diesem Zusammenhang entstehen.
- 3.6. Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände vom Berechtigten zu erwirken.
- 3.7. Der AN ist nicht berechtigt, die Handelsnamen, Logos oder Warenzeichen des AG zu seinem eigenen oder zum Nutzen Dritter zu verwenden. Ohne die vorherige Zustimmung des AG in Textform darf der AN diese weder einzeln noch in Verbindung mit seinem eigenen Handelsnamen, Warenzeichen oder Logo nutzen.
- Erteilt der AG die Zustimmung, dann muss sich der AN strikt an die Richtlinien hinsichtlich Größe, Positionierung und Layout der Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos halten.
- 4. Termine, Vertragsstrafe, Rücktritt, Ersatzvornahme**
- 4.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für deren Einhaltung ist der Eingang der mängelfreien Lieferung oder Erstellung der Werkleistung bei der vom AG angegebenen Anlieferstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.2. Eine Vertragsstrafe wird fällig, wenn der AN mit einem vertraglichen Termin oder einer vertraglichen Frist in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe beträgt 0,20 % des Nettoauftragswertes pro Kalendertag des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Nettoauftragswertes; mehrere Vertragsstrafeansprüche werden hierbei zusammengerechnet. Dem AG bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten, wobei eine bereits bezahlte Vertragsstrafe auf etwaigen Schadenersatz angerechnet wird. Hat sich der AG die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht schon bei der Abnahme vorbehalten, kann die Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 4.3. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des AG im Falle des Verzugs des AN nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder verspäteter Werkleistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- Liegen die Voraussetzungen von § 918 Abs. 1 ABGB vor, so ist der AG auch berechtigt, an Stelle des Rücktritts vom Vertrag den Auftrag durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen zu lassen.
- 4.4. Der AN hat erkennbare Lieferverzögerungen sofort mitzuteilen. Er kann sich auf eine von ihm nicht zu vertretende Terminüberschreitung nur dann berufen, wenn er dem AG deren Grund unverzüglich mitgeteilt hat. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernden Unterlagen kann der AN sich nur berufen, wenn er die Unterlagen in Textform angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.5. Der AG ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder die Erstellung der Werkleistung wegen einer durch höhere Gewalt bzw. Arbeitskampf verursachten Verzögerung für den AG - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
- 5. Gewährleistung, Garantie, Ansprüche aus der Mängelhaftung, Schadenersatz, Rügefristen, Gewährleistungszeit, Hemmung, Neubeginn**
- 5.1. Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen den vereinbarten Spezifikationen, insbesondere jedoch den neuesten anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich dem AG in Textform mitzuteilen (§ 1168a ABGB).
- 5.2. Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Auf Verlangen des AG wird der AN kostenfrei ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 5.3. Der AG wird erkennbare Mängel der Lieferung/Leistung oder Werkleistung unverzüglich in Textform anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung/Abnahme beim AG. Bei verdeckten Mängeln beträgt die Rügefrist 3 Arbeitstage nach Entdeckung.
- 5.4. Ordnungsgemäß gerügte Mängel der Lieferung/Leistung oder Werkleistung - zu diesen zählen auch Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften - hat der AN nach dessen Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich sowie einschließlich sämtlicher Nebenkosten zu beseitigen. Der AG ist frei in der Art der Beseitigung der gerügten Mängel, d. h. ob durch Nachbesserung, Austausch der mangelhaften Teile, Neulieferung oder Neuherstellung.
- Der AN trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, soweit diese beim AG anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- Nachbesserungen oder Neulieferungen hat der AN notfalls im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen des AG erforderlich und dem AN zuzumuten ist.
- Nach dem zweiten erfolglosen Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen dem AG auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Minderung zu. Ein vereinbarter Zeitraum für die Nacherfüllung hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine vom AG vorgenommene Fristsetzung.
- Soweit der AG zum Rücktritt berechtigt ist, kann dieser, sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt, auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.
- Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen behält sich der AG in allen Fällen vor.



- 5.5. Bei Sachmängeln stehen dem AG auch bei Kaufverträgen nach erfolglosem Ablauf einer vom AG zur Nacherfüllung gesetzten Frist ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu.
- Kommt der AN seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst ausführen oder von Dritten ausführen lassen. In dringenden Fällen kann der AG nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können vom AG - in Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des AN aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Der AG kann dann den AN mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- 5.6. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnen mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den AG oder an einen vom AG benannten Dritten an der vom AG vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Abnahmetermin, der in der vom AG schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne das Verschulden des AN, so beginnt die Gewährleistungsfrist nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- 5.7. Für Lieferungen oder Teile davon, die während der Dauer der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht vom AG genutzt werden können, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise erfolgte Lieferungen oder Teile davon beginnt ab Gefahrübergang die Gewährleistungsfrist neu.
- 6. Qualitätssicherung, Produkthaftung**
- 6.1. Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese dem AG nach Aufforderung nachzuweisen. Der AN wird mit dem AG, soweit der AG dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 6.2. Durch die werksseitigen Kontrollen des AN wird sichergestellt, dass die Lieferungen den technischen Lieferbedingungen des AG entsprechen. Der AN verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Der AG ist jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.
- 6.3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der AN die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als dessen Produkte erkennbar sind.
- 6.4. Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware des AN zurückzuführen ist, dann ist der AG berechtigt, vom AN Ersatz des Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die vom AN gelieferten Produkte verursacht wurde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und dem AN Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 6.5. Außerdem wird sich der AN gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und dem AG auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorlegen.
- 7. Rechnungserteilung, Zahlung, Bescheinigungen, Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot, Aufrechnung, Insolvenz des AN**
- 7.1. Rechnungen sind dem AG in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/Leistung oder Werkleistung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim AG eingegangen.
- 7.2. Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege innerhalb 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug, gerechnet nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme der Werkleistung und Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen wegen Mängeln zurückhält; die Skontofrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Vorzeitige Lieferungen (Ziff. 2.5) berühren einen vereinbarten Zahlungstermin nicht.
- 7.3. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung oder Werkleistung und sind zusammen mit der Rechnung an den AG zu übersenden. Sie müssen jedoch spätestens 10 Tage nach Rechnungseingang beim AG vorliegen. In diesen Fällen beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
- 7.4. Bei unvollständiger oder mangelhafter Lieferung oder Erstellung der Werkleistung ist der AG zur Ausübung seiner gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte berechtigt.
- 7.5. Der AN ist ohne Zustimmung des AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN dennoch seine Forderungen an Dritte ab oder lässt er diese von Dritten einziehen, so kann der AG nach seiner Wahl sowohl an den AN als auch an den Dritten mit befreiender Wirkung leisten.
- 7.6. Der AG ist gegenüber dem AN, ausgenommen im Falle dessen Insolvenz, auch zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die anderen mit ihm verbundenen Unternehmen der TÜV SÜD gegen den AN zustehen.
- 7.7. Stellt der AN seine Zahlungen ein, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, ist der AG berechtigt, einen Betrag von mindestens 5 % der Nettoauftragssumme als Sicherheit für die vertraglichen Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten.



## 8. Höhere Gewalt

Für den Fall, dass eine der Parteien aufgrund eines ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Höhere Gewalt) ihre Leistungspflichten gegenüber der anderen Partei ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungspflichten der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten der anderen Partei. Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der anderen Partei bestehen insoweit nicht. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei ist jedoch verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Textform über das Ereignis, die ausgesetzten Leistungspflichten sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei während der Aussetzung der Leistungspflichten unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen muss, dass sich die mitgeteilte voraussichtliche Dauer der Aussetzung wesentlich verändert. Dauert das Ereignis länger als drei Monate ab erstmaliger Information gegenüber der anderen Partei an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung. Die Aussetzung einer Zahlungsverpflichtung kann – außer in gesetzlich angeordneten Fällen oder wenn es sich um eine Gegenleistungspflicht im Sinne von Satz 1 handelt – nicht auf Höhere Gewalt gestützt werden. Die Haftung des Schuldners für Zufall während des Schuldnerverzugs bleibt unberührt.

## 9. TÜV SÜD Supplier Code of Conduct

9.1. Der AN verpflichtet sich, in einer der Größe, der Art und dem Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit angemessenen Weise die im TÜV SÜD Supplier Code of Conduct enthaltenen Erwartungen im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten und in der eigenen Lieferkette angemessen zu adressieren.

Der TÜV SÜD Supplier Code of Conduct kann unter:  
<https://www.tuvsud.com/de-at/ueber-uns/compliance/code-of-conduct> abgerufen, ausgedruckt und gespeichert werden.

9.2. Der AG behält sich vor, den TÜV SÜD Supplier Code of Conduct mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen zu ändern.

9.3. Der AN verpflichtet sich, die eigenen Mitarbeiter über die Inhalte des TÜV SÜD Supplier Code of Conduct zu informieren und regelmäßig zu schulen. Der AG stellt bei Bedarf Schulungsmaterial zur Verfügung.

9.4. Der AN verpflichtet sich, angemessene Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der im TÜV SÜD Supplier Code of Conduct enthaltenen Erwartungen durchzuführen, und zwar sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in risikoangemessenem Umfang in der eigenen Lieferkette. Der AN verpflichtet sich, zum Nachweis der Einhaltung der im TÜV SÜD Supplier Code of Conduct enthaltenen Erwartungen an risikobasierten Umfragen des AG zur Selbsteinschätzung der Zulieferer teilzunehmen. Der AG ist berechtigt, auf eigene Kosten beim AN Audits durchzuführen, um die Einhaltung der im TÜV SÜD Supplier Code of Conduct enthaltenen Erwartungen zu bewerten. Die Audits können durch

den AG oder vom AG beauftragten Dritten nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung durchgeführt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG bei der Durchführung solcher Audits zu unterstützen; der AG verpflichtet sich, auf die berechtigten Belange des AN angemessene Rücksicht nehmen.

9.5. Für den Fall, dass der AG berechtigte Zweifel an der Einhaltung der im TÜV SÜD Supplier Code of Conduct enthaltenen Erwartungen durch den AN hat oder dass eine Verletzung einer Erwartung unmittelbar bevorsteht oder bereits eingetreten ist, werden der AN und der AG gemeinsam angemessene Abhilfemaßnahmen vereinbaren. Sollte kein Einvernehmen über bestimmte Maßnahmen erzielt werden, wird der AG konkrete Maßnahmen vorschlagen und bei einer Entscheidung über eine weitere Zusammenarbeit die Umsetzung der Maßnahmen als maßgebliches Kriterium ansetzen.

## 10. Compliance

10.1. Der AN bestätigt, dass weder er selbst noch seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages Bestechungen angenommen oder angeboten haben und diese auch in Zukunft weder annehmen noch anbieten. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Verhaltensweisen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs, oder Untreue, Geldwäsche, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei ihm beschäftigten Personen oder Dritten führen können. Zur Vermeidung der vorgenannten Verstöße wird der AN angemessene Maßnahmen implementieren und aufrechterhalten.

10.2. Wenn der AN oder seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Auftragserteilung nachweislich eine schuldhaftige Absprache getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der AN 10 % des betroffenen Nettoauftragswertes als pauschalierten Schadenersatz an den AG zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Diese Zahlungsverpflichtung gilt auch, wenn der zugrundeliegende Vertrag durch Rücktritt oder Kündigung beendet wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

10.3. Der AN sichert dem AG hiermit zu, dass alle erforderlichen Genehmigungen und Berechtigungen vor der Erbringung von Lieferungen für den AG vorliegen.

10.4. Bei einem schuldhaften, nicht nur unerheblichen Verstoß gegen die Regelungen in dieser Ziffer 10 ist der AG berechtigt, sämtliche Verhandlungen mit dem AN abzubrechen und die vertragliche Vereinbarung mit dem AN außerordentlich zu kündigen oder von dieser ohne Einhaltung einer Frist zurückzutreten.

10.5. Für den Fall, dass der AG von einem Dritten wegen einer vom AN zu vertretenden Verletzung der Bestimmungen in dieser Ziffer 10 in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der AN, den AG von solchen Ansprüchen freizustellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN hiermit, den AG alle (auch mittelbaren) Schäden zu ersetzen, die durch eine solche Inanspruchnahme Dritter entstehen.

## 11. Exportkontrolle und Embargos

11.1. Der AN hat im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages die jeweils geltenden und anwendbaren Beschränkungen aufgrund von (Re-)Exportkontroll- und Embargovorschriften der Republik Österreich, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von



Amerika und/oder weiterer Länder (im Folgenden „exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen“) zu beachten.

- 11.2. Der AN hat dem AG spätestens eine Woche nach Vertragsabschluss sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der AG seinerseits zur Einhaltung von exportkontroll- und embargorechtlichen Beschränkungen bei Ein-, Aus-, Wiederausfuhr und/oder Weitergabe der Lieferung bzw. Leistung benötigt, insbesondere bei Lieferungen alle einschlägigen, für das Eingreifen von exportkontroll- und embargorechtlichen Beschränkungen relevanten Güterlistennummern.

#### 12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

#### 13. Erfüllungsort

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die vom AG angegebene Anlieferstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile der Sitz des AG.

#### 14. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

#### 15. Gerichtsstand

Ist der AN Unternehmer i. S. d. § 1 UGB, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Geschäftsverbindung das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG. Der AG ist jedoch berechtigt, auch die Gerichte am Geschäftssitz des AN anzurufen.

#### 16. Ergänzendes Recht

Ergänzend zu diesen Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich des maßgeblichen österreichischen Rechts. Die Anwendung des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen.